

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 27

Kronstadt, 5. April

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. 42. Landtagssitzung am 11. März. Gegenstand: die im dritten Urbarmittelgesetzvorschlag enthaltenen, dem Frohnbauern zu gewährenden kleinern Beneficien.

Nach Feststellung des Protokolls mit einigen weniger wesentlichen Abänderungen wurden noch einige nachträgliche Bemerkungen über den Beschluß bezüglich des Weiderechtes gemacht, worauf der Präsident zur Tagesordnung überging und den 12. sammt den folgenden S. des 3. Gesetzesvorschlags zur Verhandlung bestimmte. Es nahm nun das Wort

Ein Graf und Reg. und stellte folgenden Antrag: 1. weingleich die Wein-, Branntwein- und Bier-Schenkergerechtigkeit ausschließliches Recht des Grundherrn ist: so wird doch das den einzelnen Frohnbauern zugestandene Recht, von Michaeli bis zu Neujahr Wein auszuschenken, sammt der zum Beweis einer weiteren Nachgiebigkeit des Grundherrn hiemit auch auf das Ausschütten von Branntwein und Bier ausgedehnten Freiheit durch gegenwärtiges Gesetz der unterthänigen Gemeinde als Quelle eines öffentlichen Einkommens dergestalt übertragen, daß der Gebrauch, wornach bisher während der angeführten Zeit die Grundherrschaft nur in den Einkehrwirthshäusern die Schenkergerechtigkeit ausüben durften, auch für die Zukunft genau beobachtet werden soll, wobei sich von selbst versteht, daß die Frohnbauern außer dieser Zeit ihre Erzeugnisse an Wein und Branntwein nur Eimerweise verkaufen dürfen. 2. Das Fleischauschrotungsrecht steht dem Grundherrn zu, sollte derselbe aber in seinen Fleischbänken nicht hinlängliches Fleisch ausschroten lassen, so soll die unterthänige Gemeinde das Recht haben, nach vorausgegangener gesetzlicher Anzeige selbst Fleisch ausschroten zu lassen. Sollte aber ein sonst gesundes Stück Vieh irgend eines Unterthanen zufällig krüppelhaft werden: so ist der Grundherr verpflichtet, dasselbe unentgeltlich in seiner Fleischbank anschauen zu lassen. 3. Das Recht Mühlen zu bauen und zu halten steht ausschließlich dem Grundherrn zu, wenn aber irgendwo die unterthänige Gemeinde oder einzelne Unterthanen unter bestimmten Bedingungen oder

Verträgen Mühlen besitzen: so sollen diese Freiheiten und Verträge aufrecht gehalten werden und sowohl in diesen als auch in Fällen, wo die Unterthanen bezüglich ihrer im Besitz habenden Mühlen mit welchen Forderungen immer auftreten und diese Forderungen durch den wirklichen Besitz unterstützt werden, so sollen die Grundherrn zur Verfolgung ihrer Rechte auf eine Mühle an den Rechtsweg angewiesen sein. In allen andern Fällen, wo eine unterthänige Gemeinde oder ein Unterthan mit Bewilligung oder Nachsicht des Grundherrn eine Mühle besäße, kann der Grundherr dieselbe mit Aufrechterhaltung des bisherigen Standes im Urbarmittelwege gegen Ersatz des gesetzlich zu ermittelnden Schätzwertes der Gebäude und aller Verbesserungen zurücknehmen. 4. Die Jagd, Fischerei und der Vogelfang steht auch künftig ausschließlich dem Grundherrn zu und können solche nur im Wege freier Uebereinkunft mit den Grundherrn durch die Unterthanen ausgeübt werden. 5. Die Markts- und Jahrmartteinkünfte, wenn sie nicht durch gesetzliche Privilegien der Gemeinde verliehen sind, gesetzlich bestimmte Markten, so wie Eröffnung und Haltung von Kaufläden stehen dem Grundherrn zu und sollen auch künftighin demselben verbleiben. 6. Den Unterthanen steht es frei, mit allen Arten von Erzeugnissen und Gegenständen frei Handel zu treiben, der Grundherr hat hierbei durchaus kein Verkaufrecht und sollte doch ein solches mißbräuchlich bisher geübt worden sein: so hat dasselbe in Zukunft gänzlich aufzuhören.

Der eine Kronstädter Abg. Es gibt adliche Güter, in denen die Unterthanen, bereits so viele Freiheiten besitzen, daß sie sich sehr gut stehen, so daß sie an Erzeugung neuer gar nicht denken. In die Reihe dieser gehört die Lörzburger Herrschaft, in welcher die Unterthanen in so blühendem Zustande sich befinden, daß es wohl reichere im Vaterlande nicht gibt. Dies hat die bessere Behandlungsart derselben verursacht, die Ueberlassung ferner der Waldungen und ausgedehnter Weidestrecken, die Lage der Herrschaft und die Nähe Kronstadts. Eine Haupteinnahme des Grundherrn besteht hier in der Ausübung der Schenkergerechtigkeit, welche er mit Ausnahme der Zeit von Michaeli bis Weinachten stets ausschließlich ausgeübt hat und worin er sich nicht beschränken lassen will. Diefemnach muß ich im Sinne

der Instruktion meiner Sender mit Abweichung vom Deputationsoperat mich dagegen erklären, daß in solchen Gütern das Schenkrecht für die Unterthanen auf länger hinaus erstreckt und der Grundherr da, wo keine Einkehrwirthshäuser bestehen, im Christmond in seinem gewöhnlichen Schenkrechte beschränkt werde, und bitte, diese meine Erklärung dem Protokoll einzuverleiben.

Der Admin. von Kövár unterstützt den Antrag des Grafen D. L. und bemerkt auf die Erklärung des vorigen Redners, die ehrenwerthen sächsischen Deputirten hätten bisher immer behauptet, daß sie bezüglich des Urbars die liberalsten Ideen vertheidigten, nun aber werde es klar, daß sie nur dann liberal sein wollten, wenn die Urbarialeinrichtungen andere angingen komme aber ihr eignes Interesse ins Spiel: so seien sie nichts weniger als liberal. Der eine Zaránder Abg. wünscht in Betreff des eimerweisen Verkaufs geistiger Getränke durch die Unterthanen zur Vermeidung von Mißbräuchen einige gesetzliche Beschränkungen. Ein Dobok. Abg. Man solle das Deputationsoperat im 12. §. nicht ändern, es sei viel besser, das Schenkrecht bloß im allgemeinen zu erwähnen, als den Verkauf von Wein, Braantwein und Bier speciell anzuführen. Die übrigen §. nehme er an und wünsche bloß für den 17. eine Aenderung betreff des dem Unterthanen zugestandene freien Handels, indem er nach den Worten: „freier Handel mit allen Gegenständen“ beigefügt wünsche: „deren Verkauf nicht durch ein besonderes Gesetz verboten ist.“ Ein Aranyoscher Abg. stimmt für das Deputationsoperat mit der wesentlichen Aenderung, daß seine Sender den Unterthanen das Recht, Braantwein zu brennen, nicht geben wollten, denn dies verheere die Wälder, verursache die Verarmung des Volkes, das von seinem Munde weg das Getreide ausbrenne, und sei nach neueren ärztlichen Erfahrungen auch in Gesundheitsrückichten verderblich. Ein Thordauer Abg. stimmt für das Deputationsoperat. Eben so der Fogarascher Abg. mit dem Beisatz, daß die Worte im letzten §., außer den angeführten Regalien stehe dem Grundherrn nichts mehr zu, weggelassen werden sollten. Ein Koloscher Com. Abg. stimmt für das Deputationsoperat, und zeigt zugleich den Unterschied zwischen diesem und dem Antrag des Gr. F. L. Ein Kövárer Abg. spricht sich gleichfalls mit einigen Aenderungen für das Deputationsoperat aus. Zum 15. §. daß dem Unterthanen die Ausrottung schädlicher Vögel erlaubt sein solle; zum 17. §. außer dem angeführten stehe jedes Regal dem Grundherrn zu. Ein Mittelszöln. Abg. stimmt für den Antrag des Gr. F. L. nur solle den Unterthanen der eimerweise Verkauf des Weins nicht zu jeder Zeit gestattet sein, sondern bloß zu 20–25 Eimern, wohl aber der Braantwein eimerweise. Im 17. §. solle der Zusatz, daß außer den angeführten dem Grundherrn kein Regal gebühre, beibehalten werden um Mißbräuche zu verhüten. Ein Abg. des Udvarh. Stuhls unterstützt das Deputationsoperat, die Fischerei und der Vogelfang glaube er, auch dem Unterthanen ohne Nachtheil zuge-

standen werden könne, und die Eröffnung von Kaufständen als Monopol dem Grundherrn in die Hand zu geben, würde das Emporblühen des Handels hindern.

Der eine Abg. von Unteralsa spricht sich für das Deputationsoperat aus und bemerkt bloß betreff des 12. §., es solle der Grundherr auch während der Zeit, wo die unterthänige Gemeinde von Michaeli bis Weinachten das Schenkrecht übe, nicht nur in größern Gasthäusern, sondern wie bisher ohne Unterschied auch in kleinern Schenken Wein ausschenken können. Im Antrag des Gr. F. L. sei übrigens die Sache so gestellt, als ob das Schenkrecht allein und ausschließlich bloß der Grundherrschaft zustehe, und die den Unterthanen dießfalls zukommende Befugniß eine ganz neue Concession sei; dies stehe aber anders, denn der Grund dieses Rechtes wurze in den angenommenen 1769er Regulativpunkten, ferner in den Compilaten III. 6. 1. und in dem allgemeinen, vieljährigen Gebrauch. Ein Gr. und Reg.: widerlegt die gegen seinen Antrag gemachten Einwendungen. Ein anderer Gr. und Reg. spricht sich in demselben Sinne aus, desgleichen ein Hunyader Abg. Der eine Kraßn Abg. unterstützt den Vorschlag der system. Deputation mit der Bemerkung, man solle im 12. §. mit klaren Worten aussprechen, daß der Unterthan Braantwein brennen und Bier brauen könne. Der eine Maroscher Abg. Ein gesetzgebender Körper ehrt sich selbst dann am mehresten, wenn er solche Gesetze verfaßt, welche den Forderungen der Zeit entsprechen, sonst verliert sich im Ruf des Menschen die nöthige Achtung vor dem Gesetz und dieses wird ein todtgebornes Kind. Von diesem Grundsatz ausgehend spreche ich zum Gegenstand; über das Schenkrecht sprechen Appr. III. 32. und Comp. III. 6. wann wurden aber diese Gesetze gegeben? zwischen 1640 und 50, also vor 200 Jahren; damals entsprachen sie, weil es nur Herren und Knechte gab, jetzt aber leben wir in der Uebergangsperiode, wie der Phönix aus der Asche müssen neue Ereignisse entstehen, müssen Bürger aus den Knechten geschaffen werden. Großherzig hat der gesetzgebende Körper dies erkannt, als er den Freikauf aussprach, und ich bin so frei, den gesetzgebenden Körper darauf aufmerksam zu machen, seinen festgestellten Principien angemessene Gesetze zu verfassen. Für Annahme des 12. §. müsse er sich nach seiner Instruktion aussprechen, solle es aber seine freie, unabhängige Meinung sein, so würde er nach innerster Ueberzeugung sagen, man solle die Einkünfte des Schenkrechtes ganz dem heiligen Zwecke der Volkserziehung widmen, daraus Schulen, Kleinkinderbewahranstalten u. s. w. gründen und so nach und nach der Nation eine große Zukunft bereiten. Wir sagen alle, fährt er fort, daß wir unser Volk, unser Vaterland lieben, sein Wohl zu befördern und dazu Opfer zu bringen, bereit seien. Dies sind schöne Worte, ich aber wünsche die That; die Gelegenheit ist gegeben, handeln wir also. Der Redner geht hierauf die übrigen §. durch, für welche er sich mit unbedeutenden Aenderungen ausspricht, Ein Protonotär: spricht sich mit geringen Zusätzen für den Antrag

des Gr. F. L. aus. Ein Gr. und Reg. stimmt gegen diesen Antrag, besonders aber gegen das Recht der Eröffnung von Kaufläden zu Gunsten des Grundherrn, da das Handelsrecht dem Grundherrn nicht ausschließlich zustehe, somit bitte er die Stände, kein neues Regal zu schaffen, da sie dazu kein Recht hätten. Sollte aber doch das Recht der Eröffnung von Kaufläden aus dem Gesetzworschlag nicht wegbleiben, so möge wenigstens wie in Ungarn, eine bestimmte Taxe festgesetzt werden. Der Zarander Oberg. stimmt in der Hauptsache dem Antrag des Gr. F. L. bei, mit Ausnahme des 16. §. wo der Vorschlag der Deputation beizubehalten wäre. Der eine Abg. von Unter alba spricht ebenfalls dafür mit drei Aenderungen: die Zeit des Schenkerechtes der Unterthanen soll sich nur von Michaeli bis Weihnachten erstrecken; betreff der Fischerei stimme er für das Deputationsoperat, die Bierbrauerei und Branntweimbrennerei endlich hielten seine Sender für ein grundherrliches Recht. (Schluß folgt.)

Kronstadt, 2. April. Der gewesene preussische Generalconsul von der Moldau und Walachei Hofrath von Reigebaur, eine uns und Deutschland bekannte litterarische Celebrität, kam vorgestern von Galt hier an, und machte dort sehr interessante archäologische Ausbeuten. Er wird uns morgen früh verlassen. Der Herr Hofrath lebt rein der Wissenschaft und arbeitet so eben an einem archäologisch-topographischen Werke Siebenbürgens, dem er seine ganze Thätigkeit durch Selbstausschauung der meisten Gegenständen widmen wird. Diese bei uns mit einigen wenigen Ausnahmen vernachlässigte Wissenschaft dürfte in diesem ausgezeichneten Gelehrten einen tüchtigen Vertreter finden, und das litterarische Publikum aus seiner Feder bald etwas Gediegenes in diesem Fache erhalten.

Ausland.

Rußland und Polen

Von der polnischen Gränze, 16. März. Eben von einer Reise nach dem Königreich Polen zurückgekehrt, schreibt man der Allg. Zeitung, bin ich im Stande Ihnen bestimmten Aufschluß über die Frage zu geben, die seit einiger Zeit in allen öffentlichen Blättern so viel Rumor gemacht hat, die Anhäufung von russischen Truppen im Königreich. Zunächst muß ich den officiellen Berichtigungen vollständig beistimmen, welche versichern, daß seit Jahr und Tag kein russisches Bataillon in Polen eingerückt sei, denn es stehen hier überhaupt so wenig Truppen, daß früher unmöglich eine noch geringere Anzahl da stationirt gewesen sein könnte. Man dürfte der Wahrheit sehr nahe kommen, wenn man das gesammte in Polen gegenwärtig cantonirende russische Militär auf 30 bis 36,000 Mann schätzt, von denen fast die Hälfte in Warschau und den Festungen steht. Die andere Hälfte ist allerdings mehr nach dem Süden gerichtet worden, denn im Innern des Landes, wie im Norden und Westen gewahrt man in diesem

Augenblick fast gar kein Militär; an der Gränze außer den zahlreichen Kosaken höchstens kleine Infanterieabtheilungen. Indes wird in Polen selbst bestätigt, daß ein Theil der Garnison des Königreichs seit den letzten Insurrectionsversuchen fortwährend in Bewegung sei und an keinem Ort länger als einen Monat stehen bleibe. Dieß unterbrochene Hin- und Hermarschiren mag die Berichterstatter getäuscht haben, so daß sie an eine Concentrirung im Süden glaubten, während die Truppen eigentlich nur einen Kreismarsch ausführten. Uebrigens ist die Noth in Polen ebenso groß und noch größer als anderer Orten, denn wenn es auch nicht an Getreide fehlt, so besitzt der Proletarier dafür gar kein baares Geld um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Fast alle Gelegenheit zum Erwerb ist ihm abgeschnitten, und darum wird die dermalige Recrutenausshebung auch nicht als ein so großes Unglück angesehen wie sonst. Ueber die politische Stimmung im Lande erfährt der Reisende wenig, denn alles ist schweigsam, und er darf es auch nicht wagen Erkundigungen einzuziehen, wenn er nicht Gefahr laufen will als Emissär der Propaganda denunciirt zu werden. Daß der Adel, mit Ausnahme einer Anzahl der höchsten dem Hofe anhängender Familien, nicht russisch gesinnt sei, ist klar; aber auch ebenso evident, daß der Edelmann nicht mehr auf den Bauer rechnen dürfte, der in jenem seinen Gegner erblickt, welcher ihn nicht zum Genuß der materiellen Wohlthaten, die der Kaiser ihm zugewandt, gelangen lasse. Somit dürfte eine künftig versuchte Schilderhebung sich schwerlich irgendeines bedeutenden Erfolges zu erfreuen haben, vielmehr mit dem Untergang einiger hundert Edelleute endigen. Dazu kommt, daß die zahlreichen Juden sich mit der Regierung gut stehen, da sie die Mittel aufgefunden haben ihr Privatinteresse überall zu fördern und die ihnen nicht günstigen Verfügungen in der Ausführung zu paralyisiren. Noch muß ich ein Wort über die Russificirung und Gracisirung des Landes hinzufügen. Erstere schreitet allerdings sichtbar vor, denn alle Regierungsmaßnahmen und Institutionen sind durchaus russisch, und die Assimilation geht ihren allmählichen Schritt consequent fort; dagegen ist die so verschrieene Gracisirung eine reine Fiction, da die Zahl der Convertiten im Königreich äußerst gering ist und nicht entfernt im Verhältniß zu den Dissidenten in Deutschland steht. Man findet zwar an verschiedenen Orten russische Polen, doch sind ihre Gemeinden oft nicht ein Duzend Köpfe stark. — Kaiser Nikolaus wurde in Warschau nunmehr erst gegen die Mitte Aprils erwartet.

Zu vermietthen.

Auf dem Kogenmarke im Eckhaus Nr. 537 sind die vordern mittlern Wohngelegenheiten, bestehend in 3 Zimmern, 1 Küche, Speis und Keller, Aufboden, Holzkammer auf ein oder mehrere Jahre zu vermietthen. Daß Nähere hievon ist, im Hause auf dem Obstmarke No. 87 zu erfragen.

E i n l a d u n g.

Da unser Prätorialmarkt Großschent zum diesjährigen Versammlungsort des Vereins für siebenbürgische Vaterlandskunde bestimmt worden ist, sind wir so frei, sämtliche Hrn. Vereinsmitglieder zu einem zahlreichen Besuche mit der beigefügten Bitte höflichst einzuladen, womit diejenigen, welche uns mit ihrer Gegenwart beehren wollen, ihren Entschluß dem betreffenden heimischen Herrn Bezirkscaffier bis zum letzten April l. J. gefälligst bekannt machen mögen. Die H. H. Bezirkscaffiere aber ersuchen wir das Verzeichniß der Eingemeldeten unverweilt dem hiesigen Bezirkscaffier, Stuhlsamtsbeisitzer Herrn Michael Bruckner zu übersenden, um selbst bei beschränkten Mitteln den verehrten Gästen eine möglichst entsprechende Unterkunft bei Zeiten bereiten zu können.
Großschent, den 29. März 1847.

Das Großschenter Stuhlsamt.

A u f f o r d e r u n g.

Der Unterzeichnete Vorstand gibt sich die Ehre in Folge eines Abchlusses der Generalversammlung vom 7. Februar l. J. alle Künstler und Gewerbetreibende Siebenbürgens zu benachrichtigen, daß zur Zeit des heurigen Frohnleichnamsmarktes die

fünfte Kronstädter Gewerbsausstellung

stattfindet — Was für ein mächtiger Sporn solche Ausstellungen zum Fortschreiten im Kunst- und Gewerbsfache sind, glauben wir nicht wiederholt schildern zu müssen, indem man ja fast in allen unsern Werkstätten es anerkannt und die volle Ueberzeugung von der Nützlichkeit der öffentlichen Ausstellungen erhalten hat.

Die Hauptaufgabe des Kronstädter Gewerbevereins ist die Hebung des Gewerbe- und Industrielebens im Vaterlande, und aus dem Grunde glaubt dieser Verein eine Unterstützung von allen jenen Industrieellen, denen die Wohlfahrt und der Fortschritt in unserm Gewerbeleben am Herzen liegt, für seine Zwecke ansprechen und alle Künstler und Gewerbetreibende um Einsendungen von Erzeugnissen ihrer geschickten Händen und aus ihren soliden Werkstätten im Interesse der guten Sache bitten zu dürfen. — Ganz besonders aber legt der Unterzeichnete Vorstand es seinen Mitbürgern ans Herz, diese fünfte Gewerbsausstellung nicht fliefmütterlich zu behandeln, sondern reichlich mit Erzeugnissen ihres Fleißes und ihrer Werkstätten zu beschenken. Es gibt viele geschickte Meister, viele fleißige Bürger in unserer Vaterstadt, die aber durchaus nicht so bekannt sind, als sie es verdienen. Die Gewerbsausstellung allein ist das Mittel, daß jene fleißigen Bürger dem großen Publikum bekannt werden. Die hiesigen Künstler und Gewerbetreibenden können ohne besondere Mühe, ohne Geldopfer ihre Waaren und Kunstfachen in das Ausstellungslocale schaffen und so ihren eignen Vortheil sowie die Zwecke des Vereins befördern. Es ist gewiß zu keinem Nachtheil, wenn ihre Arbeiten einheimischen und fremden Beschauern zur Ansicht ausgestellt und es heißt die Arbeiten des N. N. sind vortrefflich, der Mann ist fleißig, man muß ihn durch Abnahme seine Waaren oder Kunstfachen aufmuntern u. s. w.! Gewiß edle und fleißige Mitbürger, solche Worte werden laut, wenn unserer Bitte, die ja nicht unsern Vortheil sondern nur das Wohl des Allgemeinen zu befördern bezweckt, von ihrer Seite willfahrt wird.

Die Ausstellung wird den 1. Juni in dem Gewerbevereinslokale Altstadt, Hansmichelzeilchen No. 1 eröffnet. Um damit alle Gegenstände gehörig verzeichnet werden können, so bittet der Vorstand alle Künstler und Gewerbetreibende, welche diese Ausstellung zu beschenken willens sind, ihre Gegenstände längstens den 30. Mai mit einem genauen Verzeichnisse des Gegenstandes, Namens- und Wohnortsangabe, und im Falle, daß das Eingefandene verkauft werden darf, mit einer genauen Bestimmung des Preises zu begleiten.

Ausstellungsgebühr wird keine verlangt, und möglichst dafür Sorge getragen, daß die Rücksendung der Erzeugnisse mit den wenigsten Kosten aber auf Gefahr des Eigenthümers besorgt wird. Die Beträge für verkaufte Gegenstände werden sogleich verabsolgt, und alle Gegenstände durch ein gedrucktes Verzeichniß zur Deffentlichkeit gebracht.
Kronstadt, im März 1847.

Der Vorstand des Gewerbevereins.

A n z e i g e.

Ein junger Mann, welcher mehrere Jahre einem ausgearbeiteten Geschäfte als Provisor vorgestanden und mit den besten Zeugnissen versehen ist, wünscht in dieser Eigenschaft wieder angestellt zu werden. Joh. Gött gibt die nähere Nachricht.

Polizeidirector Joseph Trausch ist willens, seinen in der Schützgasse hinter der Postwiese zwischen den Gärten der Hrn. Lhois und Hausenblaf Nr. 103 gelegenen, mit jungen Obstbäumen wohlbesetzten Garten und dazu gehöriegen Gärtnerwohnung und Lusthaus von freier Hand zu verkaufen. Kaufslustige belieben sich dieserwegen an den Eigenthümer zu wenden.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Remeth.